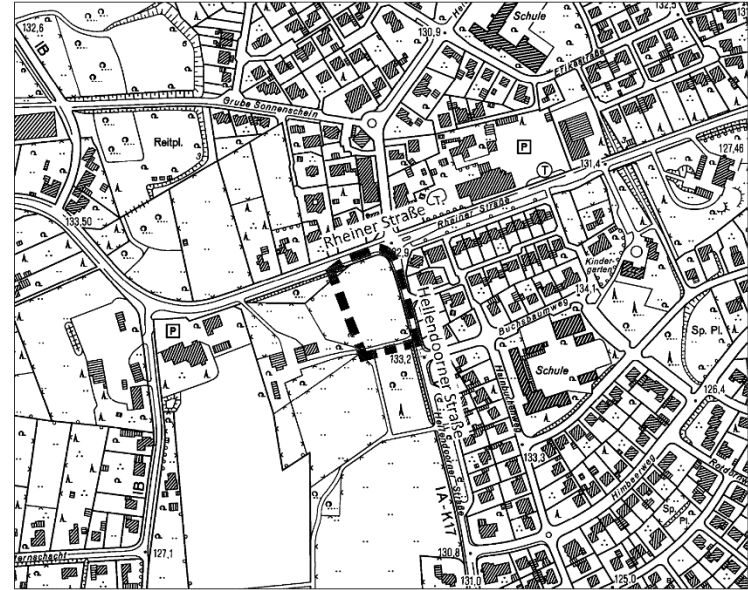


Bebauungsplan Nr. 5 „Hellendoorner Straße“, Aufstellung Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 5. Juni 2018 bis 4. Juli 2018
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 4. Juni 2018

ist endgültig. Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind in lila gekennzeichnet.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.			
a) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind:			
Nr.	Name der Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme – wortwörtlich wiedergegeben	Abwägung
1	Amprion GmbH	<u>Schreiben vom 16.03.2018</u> Im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	<u>Schreiben vom 07.04.2018</u> Die Naturschutzverbände des Kreises Steinfurt lehnen den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung ab. Begründung: Auf S. 9 in der Begründung zum B-Plan heißt es: "Um keine Gefährdungssituation zu bewirken, werden in einer Tiefe von 15 m die hochstämmigen Bäume gefällt..." Hochstämmige Bäume sind aber der Lebensraum vieler Tiere und auch wichtige Nistplätze für Vögel. Eine Gefährdungssituation lässt sich u.E. weit weniger naturzerstörend verhindern, indem das geplante Gebäude wenige Meter weiter nördlich errichtet wird, so dass umstürzende Bäume es nicht mehr beschädigen können. Sollte das nicht möglich oder nicht gewollt sein: Für den (unwahrscheinlichen) Fall eines Sturmschadens durch umstürzende Bäume gibt es Versicherungen. Im Übrigen obliegt es ohnehin dem Eigentümer der Bäume, die Standsicherheit und mögliche Verkehrsgefährdung regelmäßig zu prüfen. Aus dem B-Plan ist nicht ersichtlich, von welcher Linie aus die "Tiefe von 15 m" gemessen wird, vom ehemaligen Waldrand, von der Grenze des B-Planes oder von der Bebauungsgrenze aus?	Die Baukörper sollen so auf der Fläche positioniert werden, dass der Markt sich mit seinem Zugang zum Kreuzungspunkt Hellendoorner Straße/ Rheiner Straße orientieren kann. Weil auch die Kfz-Stellplätze sich i. d. R. vor dem Eingangsbereich befinden, ist ein Zurückweichen des Baukörpers von den öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich. Damit gelangt die überbaubare Grundstücksfläche in den Nahbereich des Waldes. Nach Empfehlung der Forstbehörde sollen unbewohnte Baukörper einen Abstand von 15 m zum Wald (mit hohen Bäumen) einhalten. Im vorliegenden Fall standen die Bäume unmittelbar an der neuen Grundstücksgrenze. Unabhängig von Stellungnahmen im Planverfahren erfolgte in Absprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz eine teilweise Ernte des

		Dass die Bäume schon vor der Abgabe und Sichtung der Stellungnahmen gefällt wurden, ist für uns nicht hinnehmbar.	Waldes durch den Waldeigentümer. Um Gefährdungsaspekte für eine spätere Bebauung zu reduzieren, soll ein Streifen von 15 m ab Grundstücksgrenze in einen Waldbaumbereich umgewandelt werden. Dafür wird mit der zuständigen Behörde ein forstrechtlicher Ausgleich durch eine Aufforstungsmaßnahme erbracht. Eine Änderung des vorliegenden Planes ist nicht erforderlich.
	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen	<u>Schreiben vom 23.03.2018</u> Das o.a. Planungsvorhaben liegt über dem auf Steinkohle verlierenden Bergwerksfeld "Glückburg-Reservat" und über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Friedrich Wilhelm". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Glückburg-Reservat" ist die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, Osnabrücker Straße 112 in 49477 Ibbenbüren. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Friedrich Wilhelm" ist die Salzgitter Klöckner-Werke GmbH in Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter. Nach den hier derzeit vorhandenen Grubenbildern hat im Bereich des o.a. Plangebietes Gewinnung von Steinkohle im tiefen Bereich stattgefunden. Folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz der o.g. umgegangenen bergbaulichen Tätigkeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt von hier aus möglich: Nach der allgemeinen Lehrmeinung sind Bodenbewegungen aufgrund von Gewinnung, die im tiefen Bereich geführt wurde, spätestens 5 Jahre nach Einstellung der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen sind bereits beteiligt worden bzw. werden im Rahmen der Offenlegung des Bebauungsplanes an den Planungen beteiligt. Der Vorhabenträger ist über den Sachverhalt informiert. Ein Hinweis, dass der Planbereich innerhalb der Fläche liegt, unter der der Bergbau umgeht, wird aufgenommen. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass Neubauten bzw. Änderungen an vorhandenen Bauwerken vor Planungsbeginn mit den Steinkohlenbergwerken Ibbenbüren, z.Z. RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH abzustimmen sind.
3	Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelräumdienst	<u>Schreiben vom 22.03.2018</u> Eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt. Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen: Sondieren der Stellungsgebiete (falls diese nach dem Zweiten Weltkrieg nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		überbaut wurden). Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z. B. Zeitzeugenaussagen). Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt. Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Weiteres Vorgehen: Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z. B. unter http://www.bra.nrw.de/479001.	men. Die Ordnungsbehörde und auch der Vorhabenträger sind über diese Stellungnahme informiert worden. Im Bebauungsplanentwurf ist ein allgemeiner Hinweis (Nr. 2) enthalten, in dem beschrieben wird, wie mit möglichen Kampfmittelvorkommen umzugehen ist.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15	-	-
5	EWE TEL GmbH	-	-
6	Filiago GmbH & Co KG	-	-
7	Gemeinde Hopsten	-	-
8	Gemeinde Recke - Bauamt	-	-

9	Handwerkskammer Münster Geschäftsbereich Wirt- schaftsförderung	-	-
10	Industrie- und Han- delskammer Nord- Westfalen zu Münster	<u>Schreiben vom 09.04.2018</u> zu der vorgenannten 151. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ib- benbüren für den Bereich "Hellendoorner Straße" und der Aufstellung des Be- bauungsplanes Nr. 5 „Hellendoorner Straße“ in Ibbenbüren, wie sie uns mit Ih- rem Schreiben vom 13.3.2018 übersandt wurden, werden von uns weder Anre- gungen noch Bedenken vorgebracht.	nicht erforderlich
11	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
12	Kreis Steinfurt, Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	<u>Schreiben vom 29.03.2018</u> Zum o. g. Planungsvorhaben werden vom Straßenbauamt folgende Hinweise vorgetragen. Vor der Planaufstellung ist eine Abstimmung mit dem planenden Büro pbh, Os- nabrück, erfolgt. Hier wurde die Verbreiterung des Gehweges sowie die Anlage eines Aufstellbereiches für die Linksabbieger festgelegt. Die Entwurfs- und Ausführungsplanung ist im engen Kontakt mit dem Straßenbauamt zu erstel- len. Die Herstellungskosten der oben genannten Bauteile sind erschließungs- bedingt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
13	Landesbetrieb Stra- ßenbau NRW, HS Co- esfeld Regionalniederlassung Münsterland / Hauptsitz Coesfeld	<u>Schreiben vom 27.03.2018</u> Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des B- Planes soll die Möglichkeit zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels- betriebes geschaffen werden. Die Anbindung soll über die rückwärtig gelegene Kreisstraße Hellendoorner Straße erfolgen. Dagegen bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Möglichkeit zur späteren Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes und des damit verbundenen Flächenbedarfs können keine Aussagen getroffen werden, da hier keine weitergehenden Planungen vorliegen. Weiterhin geht aus dem B-Plan nicht hervor, wie eine Führung des Radfahrer und Fußgänger im Kreuzungsbereich vorgesehen ist. Um dazu verbindliche Aussagen treffen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die vorgetragenen Hinweise zu verkehrlichen An- bindung sowie zur Anlegung eines Kreisver- kehrs werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragene Anregung bezüglich der Werbeanlagen wird im Bebauungsplan unter den Hinweis Nr. 6 mit aufgenommen. Die Anregung bezüglich der Abschirmung der Stellplatzanlage zu Landesstraße wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträ- ger weitergeleitet. Die Stellplatzanlage muss mindestens 1 m Abstand zur öffentlichen Ver- kehrsfläche einhalten.

		zu können, wird für den Kreuzungsbereich eine detaillierte Planung für erforderlich gehalten. Den im Bebauungsplan textlich festgesetzten Punkt 1 auf Errichtung und Zulässigkeit von Werbeanlagen bitte ich um nachfolgenden Text zu ergänzen und festzusetzen: „Werbeanlagen im 20 m Bereich der Landesstraße 501 sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der 20-40 m Zone bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 25/28 StrWG NRW der Straßenbauverwaltung. Bei eventuellen Werbeanlagen am Gebäude ist der Straßenbaulastträger der L 501 in jedem Einzelfall zu beteiligen. Sofern Stellplätze im Plangebiet ausgewiesen werden, ist eine ausreichende Abschirmung zur L 501 sicherzustellen. Dies ist durch eine wirksame Bepflanzung oder einer Aufwallung in einer Mindesthöhe von 0,50 m sicherzustellen. Weitere Anregungen werden zu den o.g. Planverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorgetragen.	
14	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<u>Schreiben vom 03.04.2018</u> Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken. Bezüglich Abständen zu Gebäuden können wir gemäß § 52 Landesforstgesetz nur Empfehlungen aussprechen. Dieser besagt, dass es die Aufgabe ist, "Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen"... Die Abstände, i.d.R. ca. 15 m bei nicht bewohnten Gebäuden (z. B. Lagerhallen, usw.) und 35 m bei bewohnten Gebäuden, sollten eingehalten werden, da sich im Traufbereich der Bäume die Wurzeln der Bäume befinden und es der herunterfallen können und durch einen zu geringen Abstand die Belange des Waldes berührt werden können. Zudem ist mit einer erhöhten Verkehrssicherung zu rechnen. Hierzu ist der Eigentümer des Waldes in das Verfahren mit einzubeziehen. Sollte Wald (auch Waldränder) in Anspruch genommen werden, ist das Regionalforstamt erneut zu beteiligen. Wald ist im Verhältnis 1:2 auszugleichen.	Die Hinweise zu Abstandserfordernissen von Waldflächen werden zur Kenntnis genommen. Eine Wohnnutzung ist nicht beabsichtigt. Mit dem Waldeigentümer ist eine Waldumwandlung eines 15 m breiten Streifens vereinbart. Es soll eine Waldsaumfläche entstehen. Dafür wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren wird die Kompensation berücksichtigt.

15	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	<u>Schreiben vom 06.04.2018</u> Dem o.g. Planvorhaben stehen keine wesentlichen landwirtschaftlichen/agrarstrukturellen Bedenken entgegen. Es werden rund 0,5 ha Dauergrünland überplant. Die Kompensation soll im Ökopool Dörenthe erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<u>Schreiben vom 26.03.2018</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Unser Referat Paläontologie bittet jedoch, zu den bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde, noch auf folgendes hinzuweisen: Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der im Bebauungsplan enthaltene Hinweis Nr. 1 wird entsprechend der Anregung ergänzt.
17	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	-	-
18	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	-	-
19	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Ibbenbüren	<u>Schreiben vom 14.03.2018</u> Die RVM befährt sowohl die Hellendoorner, als auch die Rheiner Straße mit Linienverkehr gem. §42 PBefG. Sollten sich im Straßenverlauf, oder in der Beschaffenheit Veränderungen ergeben, so bitten wir um rechtzeitige Beteiligung. Mit der bereits vorhandenen Haltestelle Buchsbaumweg ist das Bebauungsgebiet mit ÖPNV erschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sollten sich Änderungen im Straßenverlauf oder in der Beschaffenheit Veränderungen ergeben, wird die Regionalverkehr Münsterland GmbH rechtzeitig beteiligt.
20	Stadt Hörstel, Bauverwaltungsamt	<u>Schreiben vom 13.03.2018</u> Seitens der Stadt Hörstel werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	nicht erforderlich

21	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<u>Schreiben vom 23.03.2018</u> Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	nicht erforderlich
22	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	-	-
23	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Schreiben vom 14.03.2018</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hellendoorner Straße“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Als Anlage erhalten Sie eine Ausschnittkopie im Maßstab 1 : 500 mit der Lage unserer Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitungen. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die Hinweise zu den Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Eine nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplan wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht vorgenommen.
24	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Schreiben vom 11.04.2018</u> wir bedanken uns für Ihre Mail vom 13.03.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 5 "Hellendoorner Straße" hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	nicht erforderlich

b) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Stadt Hörstel: 60 / Bauverwaltungsamt	-	-

2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
3	Stadt Ibbenbüren: Beauftragter für Denkmalpflege	-	-
4	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen	-	-
5	Bezirksregierung Münster - Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	-	-
6	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15 Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13	-	
7	EWE TEL GmbH	-	-
8	Filiago GmbH & Co KG	-	-
9	Gemeinde Hopsten	<u>Schreiben vom 12.06.2018</u> Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 04.06.2018 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Hopsten keine Anregungen vorgebracht werden. Belange der Gemeinde Hopsten werden durch die o. a. Planung nicht berührt.	nicht erforderlich
10	Gemeinde Recke - Bauamt	-	-

11	Handwerkskammer Münster Geschäftsbereich Wirt- schaftsförderung	-	-
12	Industrie- und Handels- kammer Nord-Westfa- len zu Münster	<u>Schreiben vom 04.06.2018</u> Zu der vorgenannten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 5 "Hellendoorner Straße" in Ibbenbüren, wie sie uns mit Schreiben vom 04.06.2018 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	nicht erforderlich.
13	innogy SE - Sparte Ver- trieb Betrieb dezentrale An- lagen	-	-
14 a	Kreis Steinfurt, Der Landrat Umwelt- und Planungs- amt	<u>Schreiben vom 26.06.2018</u> Zum o. g. Planungsvorhaben werden aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen oder Hinweise vom Kreis Steinfurt vorgetragen. Die Artenschutzprüfung bezieht sich nur auf das eigentliche Plangebiet und nicht auf die angrenzenden Strukturen. Laut dem Methodenhandbuch des MKULNV NRW (Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein- Westfalen vom 09.03.2017) sind im Außenbereich die Vorhabenfläche zuzüg- lich eines Radius von 500 m zu prüfen. Die Radien orientieren sich an der Störempfindlichkeit von Vögeln oder deren Fluchtdistanzen. Dieser Radius kann mit der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall abgestimmt werden. Die Prüfung der angrenzenden Biotope wurde nicht durchgeführt und ist da- her nachzuholen. Es erfolgte auch keine Abfrage der faunistischen Daten bei der Unteren Na- turschutzbehörde, Biologischen Station, noch beim ehrenamtlichen Natur- schutz. Diese ist Bestandteil der ASP. Bei der vorliegenden Potenzialprüfung nach den LANUV-Daten fehlen die Ar- ten der Laubwälder, Fettwiesen und Waldränder /-säume. Die Auswahl im Gutachten ist somit nicht vollständig. Der Abstand von nur 3 m zum Wald mit Eichen und Buchen (Stammdurch- messer: 50 cm) und den 3 Eichen (Stammdurchmesser: 90 cm) im Südosten sowie von nur 1 m zu der Baumhecke bzw. Wald aus Buchen mit 60 cm Stammdurchmesser im Nordwesten ist weder ausreichend die Bäume zu er- halten noch artenschutzrechtlich relevante Störungen auf potenziell vorkom- mende Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbe- hörde des Kreises Steinfurt wurden die auf aktu- ellen Vorgaben zur Methodik beruhenden Anfor- derungen berücksichtigt und die Artenschutzprü- fung ergänzt.

		Der Gutachter geht vom Erhalt aller Gehölze mit Ausnahme einer Eiche und Ulme im direkten Plangebiet aus. Nach der Begründung sollen aber die großkronigen Eichen im südlich angrenzenden Wald in einer Tiefe von 15 m gefällt werden. Nach dem Protokoll der öffentlichen Versammlung vom 20.03.18 wurde dies bereits umgesetzt. Dieses Vorhaben wurde im Artenschutzgutachten nicht berücksichtigt. Das Artenschutzgutachten ist daher zu überarbeiten. Da bei einer Worst Case Betrachtung für dieses Plangebiet eine Vielzahl von Arten zu berücksichtigen und mit CEF Maßnahmen vorzeitig auszugleichen wären, empfehlen wir eine Kartierung der Brutvögel und bei vorkommenden Höhlenbäumen im 100 m Umfeld auch der Fledermäuse. Anhand der tatsächlich vorkommenden Arten wird der Ausgleichsbedarf voraussichtlich wesentlich kleiner ausfallen. Falls bereits Bäume im Zuge des Bauvorhabens gefällt wurden, ist für diese Bäume/Waldbereiche eine Potenzialanalyse durchzuführen.	
14 b	Kreis Steinfurt, Der Landrat Untere Naturschutzbehörde	Im Rahmen des weiteren Verfahrens (Überarbeitung der Artenschutzprüfung, Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) hat der Kreis Steinfurt, Untere Naturschutzbehörde, mit <u>Schreiben vom 04.07.2018</u> folgende Stellungnahme abgegeben: Nach Rücksprache mit Herrn Reimann vom Planungsbüro PBH ist eine weitere Entfernung von Gehölzen nicht vorgesehen. Unter dieser Bedingung kann dem Vorhaben artenschutzrechtlich zugestimmt werden. Die Gehölzfällzeitenbeschränkung im Artenschutzgutachten ist daher nicht erforderlich. Da ein Vorkommen von Fledermausquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann und bereits einige Bäume ohne vorherige Prüfung im angrenzenden Bereich gefällt wurden, sind folgende Maßnahmen verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen: Mit den Bautätigkeiten darf erst begonnen werden, wenn als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 5 Fledermausflachkästen aus beständigem Material (z.B. Holzbeton) an geeigneten Bäumen im räumlichen Umfeld aber nicht an den Straßenrändern aufgehängt worden sind. Das Aufhängen der Kästen ist anhand von Fotos und einem dazu gehörigen Lageplan zu dokumentieren und der UNB mitzuteilen.	Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde soll dem Artenschutz in deutlicherer Weise als bislang entsprochen werden. Dazu wird die Artenschutzprüfung geändert / modifiziert. Die Empfehlungen zu Außenbeleuchtung und Vogelschlag werden in die Planzeichnung (Kurzform) und die Begründung eingefügt. Die Empfehlungen zu Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt werden in die Begründung eingefügt. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme der Fledermauskästenaufhängung wird in der Planzeichnung (Hinweise) sowie in der Begründung ergänzt und soll als Auflage in die Baugenehmigung integriert werden.

		Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02% zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen* und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Als Hinweis sollte folgende Empfehlungen aufgenommen werden: Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sind Gebäudefassaden aus transparentem oder stark spiegelndem Glas möglichst zu vermeiden oder mit Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschläge wie z.B. geriffeltes, geripptes oder mattiertes oder sonstiges reflexionsarmes Glas auszustatten bzw. die Glasfronten mit Markierungen so zu unterteilen, dass nur noch freie Glasflächen von weniger als 10 cm Durchmesser vorhanden sind. Weiterhin sollten die weiteren Empfehlungen des Gutachters, S. 28 ASP, als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen werden.	
15	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland / Hauptsitz Coesfeld	<u>Schreiben vom 12.06.2018</u> Durch die Aufstellung des B-Planes soll die Möglichkeit zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes geschaffen werden. Die Anbindung soll über die rückwärtig gelegene Kreisstraße Hellendoorner Straße erfolgen. Dagegen bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Möglichkeit zur späteren Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes und des damit verbundenen Flächenbedarfs können keine Aussagen getroffen werden, da hier keine weitergehenden Planungen vorliegen. Sofern Änderungen im Knotenpunktsbereich Landesstraße/Kreisstraße geplant sind, weise ich darauf hin, dass hierzu vorab eine technische und vertragliche Abstimmung erforderlich ist. Meinem Hinweis zur Aufnahme der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Werbeanlagen wurde gefolgt.	Die Stellungnahme hinsichtlich der Ausführungen zum Knotenpunkt sowie zur Bepflanzung werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger ist informiert. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird erneut darauf hingewirkt.

		Ich weise nochmals darauf hin, dass sofern Stellplätze im Plangebiet ausgewiesen werden, eine ausreichende Abschirmung zur L 501 sicherzustellen ist. Dies kann durch eine wirksame Bepflanzung oder einer Aufwallung in einer Mindesthöhe von 0,50 m sichergestellt werden. Weitere Anregungen werden zu den o.g. Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorgetragen.	
16	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<u>Schreiben vom 14.06.2018</u> Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken. Meine Stellungnahme vom 03.04.2018 halte ich weiter aufrecht. <u>Inhalt der Stellungnahme vom 03.04.2018</u> Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken. Bezüglich Abständen zu Gebäuden können wir gemäß § 52 Landesforstgesetz nur Empfehlungen aussprechen. Dieser besagt, dass es die Aufgabe ist, "Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen"... Die Abstände, i.d.R. ca. 15 m bei nicht bewohnten Gebäuden (z. B. Lagerhallen, usw.) und 35 m bei bewohnten Gebäuden, sollten eingehalten werden, da sich im Traufbereich der Bäume die Wurzeln der Bäume befinden und es der herunterfallen können und durch einen zu geringen Abstand die Belange des Waldes berührt werden können. Zudem ist mit einer erhöhten Verkehrssicherung zu rechnen. Hierzu ist der Eigentümer des Waldes in das Verfahren mit einzubeziehen. Sollte Wald (auch Waldränder) in Anspruch genommen werden, ist das Regionalforstamt erneut zu beteiligen. Wald ist im Verhältnis 1:2 auszugleichen.	Die Stellungnahme vom 14.06.2018 wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Abstandserfordernissen von Waldflächen, die mit Schreiben vom 03.04.2018 gemacht worden sind, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Eine Wohnnutzung ist nicht beabsichtigt. Mit dem Waldeigentümer ist eine Waldumwandlung eines 15 m breiten Streifens vereinbart. Es soll eine Waldsaumfläche entstehen. Dafür wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren wird die Kompensation berücksichtigt.
17	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	<u>Schreiben vom 26.06.2018</u> Dem o.g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen/agrarstrukturellen Bedenken entgegen. Es werden rund 0,5 ha Dauergrünland überplant. Die Kompensation erfolgt im Ökopool Dörenthe.	nicht erforderlich
18	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-

19	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Bau- kultur in Westfalen	-	-
20	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	-	-
21	RAG Anthrazit Ibben- büren GmbH	<u>Schreiben vom 04.07.2018</u> Im Bereich des Bebauungsplanes, Hellendoorner Straße, liegen keine Versor- gungsleitungen der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH. Diese befinden sich im Bereich der Rheiner Straße, nördliche Straßenseite. Ferner sind uns, in diesem Bereich, keine Tagesöffnungen und tagesnaher Altbergbau bekannt. Der Bereich liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches. Dem Vorhaben steht unsererseits nichts im Wege.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
22	Regionalverkehr Müns- terland GmbH, Ibben- büren	<u>Schreiben vom 08.06.2018</u> Wir verweisen auf unsere Nachricht vom 14.03.2018. <u>Inhalt der Stellungnahme vom 14.03.2018</u> Die RVM befährt sowohl die Hellendoorner, als auch die Rheiner Straße mit Linienverkehr gem. §42 PBefG. Sollten sich im Straßenverlauf, oder in der Beschaffenheit Veränderungen ergeben, so bitten wir um rechtzeitige Beteili- gung. Mit der bereits vorhandenen Haltestelle Buchsbaumweg ist das Bebau- ungsgebiet mit ÖPNV erschlossen.	Die Stellungnahmen vom 14.03.2018 und 08.06.2018 werden zur Kenntnis genommen. Sollten sich Änderungen im Straßenverlauf oder in der Beschaffenheit Veränderungen ergeben, wird die Regionalverkehr Münsterland GmbH rechtzeitig beteiligt.
23	Salzgitter Klöckner- Werke GmbH c/o RSE Grundbesitz- und Beteiligungs-AG Büro Mülheim an der Ruhr	-	-
24	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<u>Schreiben vom 12.06.2018</u> Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versor- gungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Bitte beachten Sie die beigegefügte	Die Stellungnahme bezüglich des Umgangs mit Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis ge- nommen. Durch den Hinweis Nr. 4 im Bebau- ungsplan sind die Interessen der Unity NRW GmbH ausreichend berücksichtigt.

		Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia NRW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Unitymedia NRW GmbH erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebauasträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat. Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebauasträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Unitymedia NRW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat. Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebauasträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben. Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden. Insofern weist die Unitymedia NRW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Unitymedia Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/ Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. <u>Nachrichtlich:</u> Vorgangsnummer: 300327	
--	--	--	--

25	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	-	-
26	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Schreiben vom 15.06.2018</u> Auf dem Grundstück befindet sich unsere Hausanschlussleitung 50 PEh. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat alles zu unterlassen, was die Wasserleitung gefährden oder die Kontrolle und Zugänglichkeit beeinträchtigen könnte. Dies gilt auch innerhalb eines Schutzstreifens in einer Breite von 1.00 m zu beiden Seiten der Rohrleitung längs der Rohrachse, keine feste Überbauung vorzunehmen oder tiefwurzelnde Gewächse zu pflanzen. Ansonsten bestehen in wasserversorgungstechnischer Hinsicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hellendoorner Straße“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan mit der Lage unserer Versorgungsleitungen. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hausanschlussleitung wird rechtzeitig verlegt werden, so dass die Kontrolle und Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden.
27	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Schreiben vom 04.07.2018</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 04.06.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 005 „Hellendoorner Straße“ hinsichtlich der Versorgungsleitungen der SWTE-Netz GmbH & Co KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Ferner weisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 11.04.2018 hin. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13,30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co KG als Eigentümerin der Anlage(n). <u>Inhalt der Stellungnahme vom 11.04.2018</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 13.03.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 5 „Hellendoorner Straße“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Stellungnahmen vom 04.07.2018 und 11.04.2018 werden zur Kenntnis genommen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

a) Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB Öffentliche Versammlung am 15. März 2018 im Rathaus

Anmerkung: Die im Rahmen der öffentlichen Versammlung vorgebrachten Anregungen und gestellten Fragen sind wortwörtlich aus dem Protokoll zur öffentlichen Versammlung zitiert. Auf die Beifügung des Protokolls wird deshalb verzichtet.

Nr.	Frage/Anregung	Antwort während der Versammlung	Abwägung
1	Wer baut den Kreisverkehr ?	Die Stadt ist hier nicht allein handlungsfähig (Abstimmung mit Baulastträgern erforderlich, finanzielle Mittel müssen zur Verfügung stehen), aber verkehrlich sinnvoll	
2	Sollte nicht an der Einmündung der „Hopstener Straße“ in die „Rheiner Straße“ auch ein Kreisverkehr errichtet werden ?	Die Idee dazu gibt es seit längerem, ist auch verkehrlich unbestreitbar sinnvoll, Finanzmittel müssen zur Verfügung stehen, z.Z. noch keine konkrete Planung, aber wünschenswert	
3	Beginn bzw. Beendigung der Maßnahme wann ?	Investor möchte in 2018 mit dem Bau beginnen, Planung dürfte im Herbst 2018 abgeschlossen sein	
4	Wieviele Parkplätze werden angelegt ?	Soviele, wie irgendwie untergebracht werden können, Anzahl liegt bei derartigen Märkten fast immer über dem seitens der Bauordnung vorgegebenen erforderlichen Maß	
5	Auf jeden Fall zwei Zu- und Abfahrten ?	Ist optional, es dürfen maximal zwei Zu- und Abfahrten angelegt werden. Lkw-Schleppkurven müssen berücksichtigt werden.	
6	Ist an der Rheiner Str. und evtl. auch an der Hellendoorner Str. die Anlegung einer Überquerungshilfe möglich ?	Querungshilfen gibt es nie genug, ist auch an Hellendoorner Str. wünschenswert, würde aber sicherlich seltener als an der Rheiner Str. genutzt, kommt deshalb wohl eher nicht, ist auch durchaus kostenintensiv. Thema erledigt sich auch evtl. mit der Anlegung des Kreisverkehrs.	
7	Der Markt läge außerhalb des eigentlichen Ortsteiles, werden dort trotzdem entsprechende Ortstafeln aufgestellt ?	Lt. Vorgabe des Straßenbaulastträgers ist für die Aufstellung von Ortstafeln Bebauung an beiden Seiten erforderlich. Ob diese Vorgabe hier erfüllt ist, wird von dort geprüft.	

8	Hätte man südlich des vorgesehenen Marktes nicht weitere Bebauungsmöglichkeiten mit einplanen können	Der Regionalplan weist den Kommunen Flächen zu, die überbaut werden dürfen. Im vorliegenden Fall sind die Flächen südlich und südöstlich des geplanten Marktes im Regionalplan als Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt, sodass eine aufwändige und relativ langwierige Änderung dieses grundsätzlichen Planes vorgenommen werden müsste. Der Standort wäre für Wohnnutzung auch nur mäßig geeignet, auch wegen denkbarer Lärmkonflikte. Grundsätzlich wäre eine Nachverdichtung an geeigneten Standorten im Ortsteil Dickenberg, auch wegen des Erhalts der vorhandenen Infrastruktur, städtebaulich sicherlich wünschenswert.	
9	In größeren Städten werden derartige Märkte oftmals nach oben hin aufgestockt, wäre das hier auch denkbar? Eine hässliche Halle wäre nicht so wünschenswert	Maßgeblich ist hier das Interesse des Investors, ein Wunsch zur Aufstockung existierte wohl nicht. Je überschaubarer das Vorhaben ist, desto schneller ist es realisierbar. Der Bebauungsplan könnte eine Erhöhung der Geschossigkeit allenfalls als Option anbieten, verbindliche Festsetzungen hierzu könnten nur in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der vom Investor zu unterschreiben wäre, getroffen werden.	
10	Könnte an der Hellendoorner Str. ein Zebrastrreifen angelegt werden?	Ein Zebrastrifen ist kein Allheilmittel und wird durchaus kritisch gesehen, Thema wäre ggf. mit Experten zu diskutieren.	
11	Die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes wird positiv gesehen, aber elementar ist die Sicherung der Zuwegung auch über Kreisverkehre, die schnellstmöglich hergestellt werden sollten. Grundsätzlich wird mangelnde Infrastruktur im Ortsteil Dickenberg beklagt, die Friedrich-Wilhelm-Straße sei z.B. seit 30 Jahren Baustraße. Auch die Sicherheit der Schulwege sei in diesem Zusammenhang zu betrachten, wobei zu befürchten sei, dass sich die Situation durch künftig zu erwartenden zusätzlichen Schwerlastverkehr (Kohletransporte) noch verschlimmere.	Es liegen Genehmigungen für den Transport von Weltmarktkohle vor, allerdings mit der Priorität Schiene. Der Hinweis auf die aktuell gefährliche Situation wird zur Kenntnis genommen, ggf. ist das Thema in einer Verkehrsschau, u.a. mit Beteiligung des Fachdienstes Recht und Ordnung sowie der Straßenbaulastträger, zu erörtern.	

12	Der Markt werde ja vermutlich eher als die Kreisverkehre errichtet werden, wäre bis dahin nicht eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Rheiner Straße möglich ?	Die Anregung wird mitgenommen, ist ggf. auch im Rahmen einer Verkehrsschau zu besprechen.	
13	Welches Einzugsgebiet wird für den Markt gesehen ?	Derartige Märkte sind in Siedlungsgebieten nur zulässig, wenn sie der Nahversorgung dienen. Im vorliegenden Falle sind damit die Ortsteile Dickenberg und Uffeln sowie umliegende Streusiedlungen gemeint, wobei der Investor sein Einzugsgebiet evtl. anders sieht. Wichtig sei in jedem Falle, dass der Markt dort realisiert werde.	

**b) Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB
Offenlegung der Planunterlagen im FD Stadtplanung in der Zeit vom
5. Juni 2018 bis 4. Juli 2018**

Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergeben.

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)

a) zum Offenlegungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.

b) Zum Satzungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.